

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, mit der die Landes-Auslandsverwendungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 34g Abs. 3 Burgenländisches Landesbeamten-Besoldungsgesetz 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67/2001, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2020, wird verordnet:

Die Landes-Auslandsverwendungsverordnung - L-AVV, LGBl. Nr. 16/2006, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 45/2020, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 wird der Betrag „78,10 Euro“ durch den Betrag „79,24 Euro“ ersetzt.*
- 2. In § 2 Abs. 3 wird der Betrag „1 090,82 Euro“ durch den Betrag „1 106,72 Euro“ ersetzt.*
- 3. Dem § 9 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(5) Die §§ 1 und 2 Abs. 3 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Die Werteinheiten der Landes-Auslandsverwendungsverordnung wurden zuletzt im Jahr 2020 festgesetzt.

Ziel und Inhalt:

Die Werteinheiten sollen an jene des Bundes für das Jahr 2021 angepasst werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Ohne Anpassung der Werteinheiten wird die Auslandsverwendungsverordnung nicht indexiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe die Darstellungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Durch die Indexierung der Werteinheiten ist eine leistungsgerechtere Entlohnung garantiert.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Erhöhung:

Aufgrund der Verordnungsermächtigung des § 34g Abs. 3 Burgenländisches Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67/2001, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2020, hat die Landesregierung am 7. März 2006 die Verordnung über die Kostenersätze auf Grund von Auslandsverwendungen von Beamten und Vertragsbediensteten des Landes Burgenland (Landes-Auslandsverwendungsverordnung - L-AVV), LGBl. Nr. 16/2006, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 45/2020, erlassen.

In dieser werden die gesetzlichen Grundsätze über die Besoldung der im Ausland verwendeten Landesbediensteten im Verordnungswege näher ausgeführt. Die Landes-Auslandsverwendungsverordnung entspricht im Wesentlichen der Verordnung der Bundesregierung über Kostenersätze auf Grund von Auslandsverwendungen von Beamten und Vertragsbediensteten des Bundes (AVV), BGBl. II Nr. 107/2005, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 541/2020.

Der Bund novellierte seine Auslandsverwendungsverordnung zuletzt durch die Kundmachung des Bundeskanzlers in BGBl. II Nr. 541/2020 und nahm darin die jährliche Indexanpassung der gemäß § 21g Abs. 4 Z 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in Pauschalbeträgen festzusetzenden Zulagen und Zuschüsse vor.

Die letzte Indexanpassung der Burgenländischen L-AVV fand durch die Verordnung LGBl. Nr. 45/2020 statt. Mit vorliegendem Verordnungsentwurf wird die jährliche Indexanpassung der gemäß § 34g Abs 3 LBBG 2001 in Pauschalbeträgen festzusetzenden Zulagen und Zuschüsse entsprechend dem Bund durchgeführt, um für den Fall einer Auslandsverwendung einer Landesbediensteten bzw. eines Landesbediensteten eine entsprechend dem Bund valorisierte Vergütung zu gewährleisten.

B. Finanzielle Auswirkungen:

Sofern Landesbedienstete im Ausland verwendet werden (zB in Brüssel), kommt es durch die Anpassung an die Werte des Bundes zu Mehrausgaben in Höhe von rund 1,45 %.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

Zu § 1 und § 2 Abs. 3:

Angleichung der Werte an das Jahr 2021 (entsprechend Bund).

Zu § 9 Abs. 6:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.